



VEREINSSATZUNG vom 20.01.1988
In der Fassung vom 22.02.2018

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der am 7. November 1986 in Koblenz-Bubenheim gegründete Verein führt den Namen „Frauenchor 1986 Bubenheim e. V.“.
Er ist Mitglied des Sängerkreises Koblenz-Stadt im Sängerbund Rheinland-Pfalz.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
Sitz des Vereins ist Koblenz-Bubenheim.
2. Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
Der Chor singt auf Wunsch bei Mitgliedern zur Grünen-, Silbernen-, Goldenen- und Diamantenen Hochzeit sowie bei runden Geburtstagen ab 50 Jahre, ebenfalls auf Hochzeiten von Kindern unserer Mitglieder.
Bei Nichtmitgliedern auf Wunsch bei Goldener- und Diamantener Hochzeit in Koblenz-Bubenheim.
Die Heranführung Jugendlicher an den Chorgesang, ihre Aufnahme in die Chorgemeinschaft und damit ihre soziale Bindung an die Gesellschaft ist erklärtes Ziel.
Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kulturpflege ausgeübt.
Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder sind weibliche Personen, die den Verein durch ihre gesangliche Mitwirkung tragen.
 - b) Fördernde Mitglieder sind alle übrigen Personen, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein unterstützen.
 - c) Mitglieder, die durch 40-jährige aktive oder 50-jährige fördernde Mitgliedschaft den Zielen des Vereins gedient haben und Personen, die in hervorragender Weise im Interesse des Vereins und des Chorgesangs tätig geworden sind, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die aktive Mitgliedschaft können nur Frauen erwerben.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber jedem Vereinsmitglied beantragt werden. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht auf der nächsten Vorstandssitzung abgelehnt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der 1. Vorsitzenden. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Gröbliche Verstöße sind:
 - fortgesetzte erhebliche Verstöße gegen die Satzung
 - fortgesetzte Missachtung von Beschlüssen des Vereinsorgans
 - fortgesetzte Verweigerung der Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge trotz erfolgter Ermahnung.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auch wegen eines einmaligen, groben Verstoßes gegen die Satzung aberkannt werden.
6. Der Bescheid über den Ausschluss bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen schriftlich zu erteilen.
7. Gegen die Entscheidung des Vorstands nach §2 Nr. 4 bzw. der Mitgliederversammlung nach §2 Nr. 5 steht den Betroffenen ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses bzw. der Aberkennung bei der 1. Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
8. Erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Aberkennung, Tod oder auf andere Weise, so können von dem Betroffenen bzw. Erben keine Ansprüche gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.
9. Beim Tod eines Mitgliedes erweist der Verein dem Verstorbenen die letzte Ehre.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der monatliche Beitrag beträgt seit dem 01. Januar 2015 für aktive 10,00 Euro und für fördernde Mitglieder 4,00 Euro.
2. Jugendliche aktive Mitglieder zahlen bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres denselben Betrag wie fördernde Mitglieder.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Bezuschussung von Ausflugsfahrten oder sonstigen Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Zusammengehörigkeit und dem Zusammenfinden dienen, wird hiervon nicht berührt.
4. Über die Beitragsbefreiung in besonderen Fällen (Arbeitslosigkeit o. Ä.) und über den Verzicht auf Eintreibung von Beitragsrückständen entscheidet in jedem Einzelfall der Vorstand.

§4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Bei Abstimmungen über die Teilnahme des Chores an gesanglichen Veranstaltungen sind nur die aktiven Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

§5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie erfolgt grundsätzlich durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einberufung/Einladung und dem Termin der Versammlung müssen mindestens 7 Tage liegen.
5. Mit der Einberufung/Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese nach der Satzung vorgeschrieben oder aus anderen Gründen erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und abgestimmt werden, wenn diese zusätzlichen

Anträge drei Tage vor dem betreffenden Versammlungstermin schriftlich bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Ausnahme: Dringlichkeitsanträge.

11. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen erfolgen dann, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Abstimmungen über die Auflösung des Vereins erfolgen immer geheim.
12. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und von der 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, Personalunion ist zulässig.
 - a) 1. Vorsitzende, vertreten durch 2. Vorsitzende.
 - b) 2. Vorsitzende, zugleich Notenwart
und in dieser Eigenschaft vertreten durch die 1. Beisitzende
 - c) Schriftführerin, vertreten durch die 2. Beisitzende
 - d) Kassiererin, vertreten durch die 1. Beisitzende
 - e) 1. Beisitzende, vertreten durch den Notenwart
 - f) 2. Beisitzende
2. Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu beauftragen. Personalunion ist auch möglich.
5. Die Aufgabenverteilung im Vorstand ist in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Der Vorstand kann im Einzelfall auch sonstige Personen zu Vorstandssitzungen einladen. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Kassenführung

1. Die Kassenführung erfolgt nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung.

§9 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§10 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Chores ist

jeweils ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind von der Schriftführerin und der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Protokolle sind in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und von der 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin zu den Akten des Vereins zu nehmen.

§11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die jeweiligen Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist möglich. Sie erfolgt durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§12 Probenarbeit

Grundsätzlich findet wöchentlich eine Chorprobe statt. Ausnahmen hiervon können nach Anhörung des Chores und im Einvernehmen mit dem Chorleiter von der Vorsitzenden bestimmt werden.

In der Sommerzeit findet in der Regel für die Dauer von vier Wochen keine Probe statt.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand die Einberufung einstimmig beschlossen hat oder wenn die Einberufung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt worden ist.

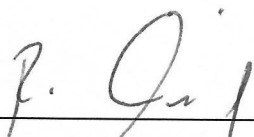
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss namentlich und geheim erfolgen.

4. Sind bei einer Versammlung zur Auflösung des Vereins weniger als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, dann ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

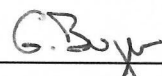
Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung zu der weiteren Versammlung hinzuweisen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Januar 1988 geschlossen. Sie ist zu den Akten des Vereins zu nehmen und bei der 1. Vorsitzenden aufzubewahren.

Koblenz-Bubenheim, 22. Februar 2018



1. Vorsitzende



1. Schriftführerin